

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Ing. Maurice Androsch

betreffend **Nicht tierschutzkonforme Haltung eines Papageis und Untätigkeit des Amtstierarztes**

Seit mehr als einem halben Jahr zeigen TierschützerInnen auf, dass in Schwechat in einer nur sporadisch benutzten Wohnung eine fortgesetzte schwere Tierquälerei im Gange ist: Ein Graupapagei wird in einer gesetzwidrigen Art und Weise in einem lächerlich kleinen Käfig allein gehalten. Aufgrund der häufigen Anzeigen und Beschwerden der NachbarInnen hat der Inhaber der Wohnung - er kommt nur ca. 2x pro Woche kurzfristig in die Wohnung - jetzt sogar die Vorhänge zugezogen, damit das Tierdrama nicht mehr sichtbar ist. Medien haben über den Fall berichtet, der WTV hat Alarm geschlagen, wäre jederzeit bereit, das Tier unentgeltlich zu übernehmen.

Vergeblich, der Amtstierarzt bleibt untätig.

Dieses Verhalten ist nicht nur ein schweres Amtsvergehen, sondern untergräbt auch das Vertrauen in den Rechtsstaat an sich. Eine derart hartnäckige Weigerung, die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen und einen rechtskonformen Zustand herzustellen, ist einzigartig und kann nicht geduldet werden.

Da die Bevölkerung nicht versteht, warum ein schweres Delikt von den zuständigen Behörden toleriert wird, entstehen den örtlichen Tierschutzvereinen auch Schäden, weil die Leute glauben, die Tierschutzorganisationen seien nicht bereit, das gequälte Tier zu übernehmen. Diese Schäden werden im Rahmen einer Privatbeteiligung geltend gemacht.

Die unterfertigte Abgeordnete stellt daher folgende

Anfrage

1. In welchem Zeitraum hat der Amtstierarzt seine Handlungspflichten umzusetzen? (hier sind bereits 8 Mon seit Bekanntwerden vergangen; darüber hinaus wurde eine Umsiedelung des Tieres angekündigt).
2. Der Amtstierarzt wusste von der vermeintlichen Umsiedelung. Muss er nicht davor das Tier abnehmen, wenn bis dahin der tierschutzkonforme Zustand nicht hergestellt wurde oder zumindest Starfanzeige nach § 222 StGB machen? Warum wurde das Tier nicht abgenommen? Ist diese Strafanzeige erfolgt?
3. Hat der Amtstierarzt hier nicht nach § 30 Tierschutzgesetz vorzugehen, das Tier zu beschlagnahmen und das abgenommene Tier an Personen,

Institutionen und Vereinigungen zu übergeben, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können?

4. Ist dem Halter mit Bescheid ein Anpassungsauftrag (Mängelbehebungsauftrag) erteilt worden? Welche Maßnahmen sind ihm aufgetragen worden? Sind diese zweckmäßig zur Herstellung des tierschutzrechtskonformen Zustandes?
5. Ist der Halter des Papageis dem Anpassungsauftrag nachgekommen innerhalb der vom Amtstierarzt gesetzten Frist?
6. Wie viele Anpassungsaufträge können dem Halter erteilt werden? Reicht nicht einer?
7. Tierschutzvereine können auf Grund der Berufung auf den Datenschutz oftmals nicht tätig werden. Wer kontrolliert den Amtstierarzt?
8. In welchen Abständen hat der Amtstierarzt zu überwachen? Was ist eine „angemessene Frist“ nach § 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz? Sind 8 Monate eine angemessene Frist?
9. Recht auf Akteneinsicht und Parteistellung des Tierschutzombudsmannes (§ 41 Abs 4 und 4a TSchG): Gibt es eine Statistik, in wie weit diese wahrgenommen werden?
10. Gibt es weitere Fälle in der Region, bei denen der Amtstierarzt untätig geblieben ist?